

der nicht meliorirt hat. Dies ist das Hauptargument gegen die Aenderung.

Referent Freiherr v. Welck: Wenn Herr v. Posern die Uebereinstimmung mit dem Deputationsgutachten davon abhängig machen will, daß er Ungerechtigkeiten, die aus der von der Deputation vorgeschlagenen Maßnehmung hervorgehen würden, dadurch zu beseitigen glaubt, daß dem Einen mehr an Land zugetheilt werde, als dem Andern, oder daß ihm eine Summe Geld gegeben werde, so muß ich allerdings fürchten, daß auf diese Art der Zweck, den er zu beabsichtigen scheint, nicht erreicht werden kann. Nämlich eine größere Zuthcilung an Land muß sich schon deswegen als mißlich herausstellen, weil sich zu der Zeit, wo die Zusammenlegung erfolgt, noch nicht mit Gewißheit übersehen läßt, wie viel an Land ihm als Entschädigung zuzuthcilen sein wird. Sollte aber diese Entschädigung in Gelde gewährt werden, nun so käme dies ganz auf den Vorschlag der Regierung hinaus. Ich glaube, daß in der That eine wirkliche Ungerechtigkeit gar nicht zu befürchten ist. Man muß nämlich in dieser Beziehung immer festhalten, daß die Bonitirung hinsichtlich der Zusammenlegung und Abtrennung etwas ganz Verschiedenes ist von der Auflegung der Grundsteuern. Es kann eine gegenseitige Compensation in diesen beiden Beziehungen eigentlich gar nicht stattfinden, sondern wenn sich Jemand zur Zusammenlegung und Abtrennung entschließt, so muß er sich der hieraus folgenden Belegung mit Steuereinheiten sofort im Voraus unterwerfen. Ich glaube, daß diese beiden Verfahren in ihrer Basis etwas so ganz von einander Verschiedenes sind, daß sich eine völlige Ausgleichung, wodurch eine Verschmelzung der beiden Verfahren herbeigeführt werden soll, gar nicht wird ausführen lassen. Was die von Sr. Königl. Hoheit erwähnten Bedenken anlangt, so sind sie durch den geehrten Herrn v. Walsdorf bereits schon in der Maße beantwortet worden, daß ich weiter Nichts hinzuzufügen wüßte. In Bezug auf den von Sr. Königl. Hoheit erwähnten Fall: wenn Jemand sein Grundstück meliorirt habe, und sich deshalb die Auflegung einer höhern Zahl von Steuereinheiten werde gefallen lassen müssen, erlaube ich mir zu bemerken, daß der Besitzer eines solchen meliorirten Grundstücks ja bei jeder Steuerrevision eine Vermehrung seiner Steuern ausgesetzt sein wird, und solche Steuerrevisionen werden doch jedenfalls vorkommen müssen. Daß das Verfahren behufs einer solchen fraglichen Ausgleichung einfach und leicht sein werde, wie von Sr. Königl. Hoheit erwähnt wurde, davon hat sich die gesammte Deputation nicht überzeugen können. Ich glaube sogar, daß durch die Festsetzung eines solchen Ausgleichungsverfahrens den Zusammenlegungen indirect ein großer Damm entgegengesetzt werden und dasselbe zu so vielen Weitläufigkeiten und Streitigkeiten führen würde, daß eben deshalb sich Viele gegen die ganze Zusammenlegung aussprechen, und diese Letzteren im Allgemeinen noch weniger Anklang finden würden, als dies vielleicht hier und da, wenigstens in manchen Landestheilen, schon jetzt der Fall ist. Vor Allem ist es die Ueberzeugung gewesen, daß der Schaden durchaus nicht von wesentlichen Belang sein könne, die die Deputation vermocht hat, in dieser Beziehung von dem Gesetz-

entwurf abzugehen, und der geehrten Kammer vorzuschlagen, denselben Beschluß zu fassen, der von der jenseitigen Kammer gefaßt worden ist. Ich lege auf Nachgeben, bloß aus der Ursache, um nur eine Vereinigung herbeizuführen, kein großes Gewicht, und wenn es auch in der letzten Stunde vor dem Schlusse des Landtags wäre. Aber bei einem solchen Gegenstande, wo das Resultat der Ueberzeugung der Deputation nach nur ein unbedeutendes sein könnte, glaube ich, ist es nicht rathsam, noch eine Differenz mit der zweiten Kammer herbeizuführen.

Staatsminister Rostk und Schmidtendorff: Die §§. 3, 4, 5 sind aus dem Bestreben hervorgegangen, Ungleichheiten zu vermeiden. Indes ist das Ministerium bei der Berathung in der jenseitigen Kammer dem dort beantragten Wegfall dieser Paragraphen nicht entgegengetreten, weil allerdings die dagegen gemachten Einwendungen nicht unerheblich sind, namentlich das, was in Bezug auf die Schwierigkeit des Ausgleichungsverfahrens selbst und auf die daraus zu befürchtenden Weiterungen und Kosten erwähnt werden. Es hat geschienen, daß diese Erschwerungen erheblicher seien, als der Nachtheil, der sonst aus dem Wegfall jener Paragraphen entsteht.

Präsident v. Gersdorf: Ich könnte nun zur Fragstellung übergehen. Zur ersten Frage finde ich Veranlassung S. 426, wo die Deputation unter allen Umständen die Ablichung der §§. 3, 4 und 5 des Gesetzentwurfes anrath. Trifft die Kammer hierin der Deputation bei? — Gegen 2 Stimmen (Prinz Johann und v. Posern) wird der Deputation beige stimmt.

Präsident v. Gersdorf: Ferner ist auf der folgenden Seite am Ende von dem, was in Bezug auf diese Paragraphen gesagt worden ist, von der Deputation ausgedrückt worden, sie rathe auch in dieser Beziehung an, dem jenseits gefaßten Beschlusse beizutreten, und ich frage die Kammer: ob sie dieses zu thun gemeint sei? — Einstimmig Ja.

Referent Freiherr v. Welck: §. 6 des Gesetzentwurfes lautet:

§. 6.

Für das nach §. 1 und 3 dieses Gesetzes zu Expedirende haben die betreffenden Behörden den Betheiligten Kosten und Verläge nicht anzufinnen.

Die Motive sagen:

Zu §. 6.

Während durch §. 14 des Ablösungsgesetzes ausdrücklich bestimmt worden ist, daß die Steuerbehörden für ihre Mitwirkung bei der Besteuerung der durch die in jenem Gesetze abgehandelten Auseinandersetzungen mit Einschluß der Gemeintheilungen vorkommenden Bergliederungen von Grundstücken den Betheiligten Kosten nicht abzufordern haben, wurde eine solche Mitwirkung derselben bei den Zusammenlegungen durch das Gesetz vom 4. Juni 1834, §. 40 ganz ausgeschlossen. Es würde daher den agrarischen Auseinandersetzungen eine ihnen durch das Gesetz angeordnete Erleichterung wieder entzogen werden, wenn nicht auch bei der nunmehr nöthig werdenden Mitwirkung anderer Behörden außer den Ablösungsbehörden die Verschonung mit Kosten deshalb fort dauern sollte.

Referent Freiherr v. Welck: Ich gestatte mir, §. 7 hinzuzunehmen.